

03.11.93 *17 Seiten***A - R****Verordnung**

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung**A. Zielsetzung**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. November 1991 die Richtlinie 91/630/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) erlassen, die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen enthält. Diese Mindestanforderungen dienen sowohl dem Schutz der Tiere als auch der Harmonisierung des Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Durch die Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) ist bereits ein großer Teil der nunmehr EG-weit festgelegten Mindestanforderungen Bestandteil des nationalen Rechts.

Die in der Verordnung vorgesehenen Mindestbodenflächen bedürfen jedoch auf Grund unterschiedlicher Bezugsgrößen in zwei Gewichtskategorien der Anpassung an die EG-Richtlinie. Weiterhin sind Bestimmungen über allgemeine Anforderungen an Ställe und für das Halten von Schweinen, das Absetzen der Ferkel, das Halten von Ebern, die Fütterung und Pflege der Tiere, Wartung der Anlagen und das Verbot von Anbindehaltungen zu ergänzen.

B. Lösung

Änderung der Schweinehaltungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine quantifizierbaren Kosten. Da nur geringgradige Änderungen der Verordnung vorgenommen werden sollen, sind geringfügige Steige-

...

rungen der Haltungskosten zwar nicht ganz auszuschließen, sie würden aber im Vergleich zu den übrigen Produktionskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

03.11.93

A - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 72 205 - Ti 135/93

Bonn, den 2. November 1993

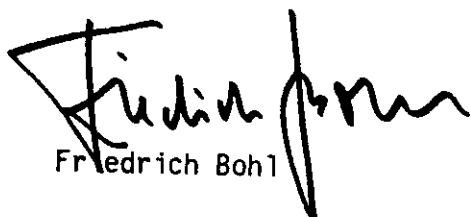
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Schweinehaltungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung
zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung*)
Vom1993

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

"1a. Der Stall muß so angelegt sein, daß einzeln gehaltene Schweine **Sichtkontakt** zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können."

3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 2a

Allgemeine Anforderungen
für das Halten von Schweinen

Schweine dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten **werden**:

1. Die Schweine müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, **eine** natürliche Körperhaltung einnehmen sowie ungehindert Futter und Wasser **aufnehmen** können.
2. Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und **Kot** in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung **stehen**.

*)Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (**ABl. EG** Nr. L 340 S. 33).

3. In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.
 4. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten **Haltungseinrichtungen** mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können."
4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**"§ 3a
Absetzen der Ferkel**

Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, **es sei denn**, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor **Schmerzen, Leiden** oder Schäden erforderlich."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

"(1) Ferkel sind möglichst bald nach dem Absetzen in Gruppen zu **halten**; Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden."

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2, und in ihm wird Nummer 2 **wie folgt** gefaßt:

"2. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Ferkel muß für **jedes Ferkel** mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach **folgender Tabelle** zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
bis 20	0,20
über 20	0,30".

6. Dem § 5 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, daß hinter dem **Liegeplatz der Sau** genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für **geburtshilfliche** Maß-

nahmen besteht.

(4) Eberbuchten müssen so angelegt sein, daß der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Die Bucht für einen erwachsenen Eber muß eine Fläche von mindestens 6 Quadratmetern haben. Wird die Bucht zum Decken benutzt, so muß ihre Fläche so groß sein, daß die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muß für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
30 bis 50	0,40
50 bis 85	0,55
85 bis 110	0,65
110 bis 150	1,00
über 150	1,60".

b) In Nummer 4 werden nach den Worten "Unverträglichkeiten zeigen" die Worte "oder gegen die sich solches Verhalten richtet" eingefügt.

8. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

"Ferner muß eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur **Verfügung** stehen."

9. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende **Werte** nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5".

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen."

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Schweine mit Futter und Wasser in **ausreichender Menge und Qualität** versorgt werden. Schweine müssen **mindestens einmal** täglich gefüttert werden.

(4) Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen **Parasiten zu behandeln** und sind vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich **erforderlichen** Abständen aus den Stallungen und Buchten entfernt werden oder daß **regelmäßig** neu mit trockenem, sauberem und gesundheitsunschädlichem Material **eingestreut** wird. Erforderlichenfalls sind Stallungen, Buchten, Einrichtungen und **Gerätschaften**, mit denen Schweine in Berührung kommen, zu reinigen und zu desinfizieren."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß **eine Alarmanlage** vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die **Alarmanlage** muß **regelmäßig** auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Anbindevorrichtungen und Halsbänder müssen mindestens **wöchentlich** auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen

a) § 2 Nr. 2 oder 4, § 2a Nr. 1 oder 3, § 3, § 5 Abs. 2, 3 oder 4 oder

b) § 5 Abs. 1"

Schweine hält, ".

b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. entgegen § 7 Schweine hält, ".

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2 oder 3 über die Mindesttemperatur **zuwiderhandelt**, ".

e) In Nummer 7 werden die Worte "einer Vorschrift a) des § 11 Abs. 1 **oder b) des § 11 Abs. 2**" durch die Worte "einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 oder 2" **ersetzt**.

13. § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 13

Übergangsregelung

§ 4 Nr. 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung findet auf **Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung.**"

14. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend hiervon treten in Kraft

1. § 2 Nr. 1a am 1. Januar 1995

2. § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 am 1. Januar 1995 und **in dem in Artikel 3**

des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1997."

Artikel 2

Die Schweinehaltungsverordnung, geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Anbinde- und" gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "in Anbindehaltung oder "gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Worte "die Vorrichtungen für die Anbindehaltung und" gestrichen.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden die Worte "nicht in Anbindehaltung gehalten **werden; sie dürfen** während dieser Zeit" gestrichen.

2. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 7 a

Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten."

3. In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Jedes über zwei Wochen alte Schwein muß jederzeit Zugang zu **Wasser haben.**"

4. In § 11 Abs. 3 werden die Worte "Anbindevorrichtungen und" gestrichen.

5. In § 12 Nr. 3 wird nach der Angabe "§ 7" die Angabe "oder § 7a" **eingefügt.**

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Übergangsregelung

§ 7, § 11 Abs. 3 und § 12 Nr. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung finden auf Ställe, die vor dem 1. Januar 1996 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung."

Artikel 3

Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 16 der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1015) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den **Wortlaut** der Schweinehaltungsverordnung in der vom 1. Januar 1994 an geltenden Fassung **im** Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am **1. Januar 1994** in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) bestimmt zum Schutz von Schweinen Anforderungen an die Stallhaltung. Durch sie sind die **Regelungen** der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) - Schweinehaltungsrichtlinie - bereits weitgehend Bestandteil des nationalen Rechts.

Allerdings bedürfen die in der Verordnung vorgesehenen Mindestbodenflächen auf Grund unterschiedlicher Bezugsgrößen in zwei Gewichtskategorien der Anpassung an die EG-Richtlinie. Außerdem sind Bestimmungen zu allgemeinen Anforderungen an **Ställe** und für das Halten von Schweinen, über das Absetzen der Ferkel, das Halten von **Ebern**, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie Wartung der Anlagen und das Verbot von **Anbindehaltungen** zu ergänzen. Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Anpassungen an die EG-Richtlinie durchgeführt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit **quantifizierbaren** Kosten belastet. Da nur geringfügige Änderungen der Verordnung **vorgenommen** werden sollen, sind Steigerungen der Haltungskosten zwar nicht ganz auszuschließen, sie würden aber im Vergleich zu den übrigen Produktionskosten so wenig ins Gewicht **fallen**, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf **das Verbraucherpreisniveau**, nicht zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderes (zu den Einzelvorschriften)

Nicht näher bestimmte Angaben beziehen sich auf die entsprechenden **Bestimmungen** der Schweinehaltungsrichtlinie.

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Die **Vorschrift** ist nicht erforderlich. Auch ohne eine ausdrückliche **Regelung** bleibt die Befugnis der zuständigen **Behörde**, Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 **des Tierschutzge-**

setzes oder nach anderen Vorschriften anzuordnen, durch diese Verordnung unberührt.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Schweinen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes können dann im Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen. Die Behörden sind jedoch nicht befugt, generell abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nr. 1a - neu)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 8 dritter Anstrich des Anhangs soll **sichergestellt** werden, daß Schweine als soziale Tiere zumindest Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Da diese Bestimmung möglicherweise Umbaumaßnahmen erforderlich macht, wird von der Möglichkeit einer Übergangsfrist nach Artikel 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Gebrauch gemacht und ein Inkrafttreten dieser Vorschrift erst zum 1. Januar 1995 vorgesehen (siehe Nummer 14).

Zu Nummer 3 (§ 2a - neu)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 8 erster und zweiter Anstrich des Anhangs soll **sichergestellt** werden, daß durch die Anlage des Stalles die grundlegenden **arttypischen** Bewegungsabläufe sowie eine ungehinderte Futter- und Wasseraufnahme möglich sind und den Tieren ein sauberer und trockener Liegebereich zur Verfügung steht, letzteres **zusätzlich** in Umsetzung des Kapitels I Nr. 11 Satz 3 des Anhangs (Nummern 1 und 2).

Die Bestimmung, daß Schweinen die Möglichkeit zur Beschäftigung **gegeben** sein muß (Nummer 3), war als Absatz 3 des § 10 bereits Bestandteil der Schweinehaltungsverordnung und wird lediglich in eine andere Vorschrift aufgenommen. **Stroh und Rauhfutter** sind, soweit möglich, anderen Gegenständen als Beschäftigungsmaterial vorzuziehen.

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 6 Satz 3 des Anhangs soll **sichergestellt** werden, daß die Möglichkeit zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere in **geeignete Stallungen** besteht (Nummer 4). Wegen ihres Komforteffektes, der für kranke Tiere **besonders** wichtig sein kann, sollte dabei wo immer möglich Einstreu gewährt werden. **Gegebenenfalls** kann aber auch die Ausstattung des Stalles mit einer weichen Gummimatte **vorgenommen** werden, die dann allerdings in besonderem Maße trocken gehalten werden muß.

Zu Nummer 4 (§ 3a - neu)

In Umsetzung des Kapitels II Nr. III 5 des Anhangs wird das Mindestabsetzalter auf in der Regel über drei Wochen festgesetzt. Anzustreben ist allerdings ein höheres Absetzalter, da der Streß des frühen Absetzens und der Futterumstellung zu einer Gesundheitsgefährdung der Ferkel führen kann. Weiterhin ist bekannt, daß mit steigendem Absetzalter aggressive Auseinandersetzungen unter den Ferkeln und die Ausbildung von unerwünschten Verhaltensweisen wie Schwanzbeißen abnehmen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 - neu)

In Umsetzung des Kapitels II Nummer IV des Anhangs soll sichergestellt werden, daß abgesetzte Ferkel möglichst bald in Gruppen mit möglichst geringer Fluktuation zusammengeführt werden.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)

Durch die Schaffung des neuen Absatzes wird der bisherige Wortlaut Absatz 2.

In Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 werden die Mindestanforderungen an die zu gewährende Bodenfläche für abgesetzte Ferkel in Gruppenhaltung an die EG-Richtlinie angepaßt. Die bisher geforderten Zahlen stimmen im wesentlichen damit überein. Lediglich in der Gewichtsklasse von 20 kg bis 24 kg wird die geforderte Bodenfläche pro Tier bisher unterschritten. Da diese Änderung zur Notwendigkeit baulicher Anpassungen führen kann, wird eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 1995 gewährt (siehe Nummer 13).

Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 3 und 4 - neu)

In Umsetzung des Kapitels II Nr. II 3 des Anhangs soll sichergestellt werden, daß zum Schutz des Muttertieres und der Ferkel ein ausreichend großer Raum zum Abferkeln und für gegebenenfalls notwendige Eingriffe zur Verfügung steht (Absatz 3).

In Umsetzung des Kapitels II Nr. I des Anhangs werden Anforderungen an die Größe und Gestaltung von Eberbuchten festgesetzt (Absatz 4). Ein Eber ist hierbei ab einem Alter von 24 Monaten als erwachsen anzusehen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 6 Nummer 1)

In Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 werden die Mindestanforderungen an die zu gewäh-

rende Bodenfläche für über 30 kg schwere Schweine in Gruppenhaltung aus der EG-Richtlinie übernommen. Die bisher geforderten Zahlen stimmen im wesentlichen damit überein. Lediglich in der Gewichtsklasse von 85 kg bis 110 kg wird die geforderte Bodenfläche pro Tier bisher unterschritten. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen der EG-Richtlinie wird der bisher in der Verordnung festgelegte Flächenbedarf für über 150 kg schwere Tiere beibehalten.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 6 Nr. 4)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 7 Satz 2 des Anhangs wird berücksichtigt, daß es zum Schutz von Tieren, gegen die sich ständig ein über das normale Maß hinausgehendes aggressives Verhalten der anderen Tiere richtet, notwendig sein kann, diese aus der Gruppe zu entfernen.

Zu Nummer 8 (§ 8 Satz 5 - neu)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 5 Satz 3 des Anhangs soll sichergestellt werden, daß durch das Vorhandensein einer ausreichend hellen Beleuchtung die Möglichkeit einer jederzeitigen Überwachung der Tiere besteht.

Zu Nummer 9 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 - neu)

In Konkretisierung des Satzes 1 und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der neueren Literatur werden für bestimmte Gaskonzentrationen Höchstwerte festgelegt, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unterschritten sein sollen. Insbesondere die CO₂-Konzentration kann als "Indikatorgas" zur Beurteilung des Raumklimas herangezogen werden. Bereits CO₂-Konzentrationen von über 1500 Kubikzentimetern je Quadratmeter Luft können auf Mängel in der Klimaführung hinweisen. Soweit zur Vermeidung schädlicher Gaskonzentrationen besondere Lüftungsanlagen in größeren Ställen erforderlich sind, sollte ihre Leistungsfähigkeit mindestens an der DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand Mai 1992¹ - ausgerichtet sein.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 Satz 3 - neu)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 6 Satz 4 des Anhangs wird berücksichtigt, daß es notwendig sein kann, einen Tierarzt zur Tierbehandlung hinzuzuziehen, um unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere zu vermeiden. Diese Notwendigkeit ist immer gegeben, wenn ernsthafte Verletzungen oder Erkrankungen oder der Verdacht auf schwerwiegende

¹zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 12623 Berlin

Erkrankungen vorliegen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 bis 5 - neu)

Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen § 2a "Allgemeine Anforderungen für das Halten von Schweinen" eingeordnet.

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 12, 13, 14 und 15 des Anhangs soll sichergestellt werden, daß alle Schweine regelmäßig mit geeignetem Futter versorgt werden, das ihrem Alter, Gewicht sowie verhaltensmäßigen und physiologischen Bedarf entspricht. **Besonders** bei niedertragenden Sauen ist gegebenenfalls durch einen entsprechend hohen **Rauh- oder Saftfutteranteil** in der Ration dafür Sorge zu tragen, daß eine Sättigung der **Tiere erreicht** wird. Außerdem muß eine angemessene Versorgung mit geeignetem Wasser **erfolgen**.

In Umsetzung des Kapitels II Nr. 1 des Anhangs soll sichergestellt werden, daß trächtige Sauen und Jungsauen zum Schutz ihres Wohlbefindens und ihrer Gesundheit **erforderlichenfalls** gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt und bei Beziehen der **Abferkelbucht** gründlich gereinigt werden (Absatz 4).

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 10 und 11 Satz 4 des Anhangs soll durch **eine** angemessene Entfernung von Ausscheidungen und ungefressenem Futter sowie **Säuberung** und Desinfektion von Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften **die** Entstehung gesundheitsschädlicher Schadgaskonzentrationen, übermäßige Geruchs- und Fliegenbelästigung sowie die Ausbreitung von Krankheitserregern und Nagern **vermieden** werden. Außerdem muß dort, wo Einstreu gegeben wird, diese trocken, sauber und gesundheitlich unbedenklich für die Schweine sein (Absatz 5).

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 4 Satz 4 und 5 des Anhangs wird **bestimmt**, daß in den Fällen, in denen das Wohlbefinden der Schweine von einem elektrisch **betriebenen** Lüftungssystem abhängig ist, eine Alarmanlage zur Meldung von **Betriebsstörungen** vorhanden sein und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden **muß**.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 - neu)

In Umsetzung des Kapitels I Nr. 9 Satz 1 des Anhangs soll sichergestellt werden, daß Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf einen unkorrekten Sitz der **Anbindevorrichtung** zurückzuführen sind, vermieden werden. Auch bei Halsbändern, **die der Anbringung** von Vorrichtungen zur elektronischen Tiererkennung dienen, muß ein **beschwerdefreier** Sitz

sichergestellt werden.

Zu Nummer 12 Buchstaben a bis f (§ 12)

Die ursprünglich wegen des gestaffelten Inkrafttretens der verschiedenen Bestimmungen aufgegliederten Ordnungswidrigkeiten können nun redaktionell zusammengefaßt werden, soweit die mit einem Bußgeld bewehrten Vorschriften inzwischen in Kraft getreten sind.

Tierschutzwidrige Handlungen können auch unabhängig vom Bestehen dieser **Verordnung** geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 **des** Tierschutzgesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften und zur Sicherung des Schutzes der Schweine werden die **neuge-**schaffenen § 2a Nr. 1 und § 5 Abs. 3 sowie der neue § 10 Abs. 3 mit **Bußgeldandrohungen** versehen.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

In Umsetzung des Artikels 3 Nr.1 wird hinsichtlich der neuen Vorschriften **über** die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche für vor dem 1. Januar 1994 in **Benutzung** genommene Betriebe eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 1995 gewährt (**siehe auch** Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 14 (§ 14)

Da viele Bestimmungen der Schweinehaltungsverordnung inzwischen **bereits in Kraft** getreten sind, kann die Vorschrift redaktionell gestrafft werden. In die **Vorschrift** aufgenommen werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 Nr. 1a - neu (**siehe auch** Nummer 2) und die noch anzuwendende Maßgabe der Anlage I des Einigungsvertrages (**siehe auch** Artikel 3).

Artikel 2

Zu den Nummern 2, 3 und 5 bis 7 (§§ 7, 7a - neu -, 11 Abs. 3, § 12 **Nr. 3** und § 13 - neu)

In Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 wird der Neubau oder die **Einrichtung von Anbinde-**haltungen ab dem 1. Januar 1996 verboten. Für bestehende Anlagen **wird zur Vermeidung**

unbilliger Härten eine Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2003 gewährt. Als Folgeänderung werden die Bestimmungen, die die Anbindehaltung betreffen, aufgehoben, sie finden nur noch in der Übergangszeit Anwendung. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 - neu)

Ein jederzeitiger Zugang zu geeignetem Frischwasser ist besonders in der warmen Jahreszeit und im Fall von Durchfallerkrankungen zum Schutz des Wohlbefindens der Tiere notwendig. Da zu diesem Zweck die Installation von Selbsttränkeeinrichtungen erforderlich sein kann, wird eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 1995 gewährt.

Zu Artikel 3

Da der auf die Schweinehaltungsverordnung anzuwendende Passus des Einigungsvertrages durch Artikel 1 Nr. 13 dieser Verordnung in die Schweinehaltungsverordnung aufgenommen wird, ist er innerhalb des Einigungsvertrages nicht mehr notwendig.

Artikel 4

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung für den Rechtsanwender zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachungserlaubnis vorgesehen.

Zu Artikel 5

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 1994 wird der Umsetzungsfrist nach Artikel 11 Abs. 1 Rechnung getragen. In Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 wird dem Tierhalter durch ein gestaffeltes Inkrafttreten eine ausreichende Zeit für notwendige Anpassungen eingeräumt.

04.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

**Änderungen zur
Ersten Verordnung
zur Änderung der
Schweinehaltungsverordnung**

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 13)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 13

die Angabe "31. Dezember 1993"

durch die Angabe "28. Februar 1994"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das voraussichtliche Inkrafttretensdatum.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 3 werden das Wort
"Haltungsformen"
durch das Wort
"Haltungsform"
und das Wort
"führen"
durch das Wort
"führt"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

3. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 13)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in § 13

die Jahreszahl "2003"

durch die Jahreszahl "2005"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (91/630/EWG) erlaubt eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2005.

Die Verlängerung der Frist auf das Jahr 2005 ist wegen der Abnutzungsdauer der Haltungssysteme und deren Amortisation erforderlich.

4. Zu Artikel 4 und 5

In Artikel 4 und Artikel 5 ist jeweils

die Angabe "1. Januar 1994"

durch die Angabe "1. März 1994"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das voraussichtliche Inkrafttretensdatum.